

Verein zur Förderung der Feuerwehr Bingen-Büdesheim - Die Floriansjünger vom Entenbach – e.V.

Satzung i.d. Fassung vom 02.09.2021

des Vereines zur Förderung der Feuerwehr Bingen-Büdesheim

§ 1

Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Feuerwehr Bingen-Büdesheim – Die Floriansjünger vom Entenbach“. Er führt den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Bingen am Rhein.

§ 2

Der Verein hat die Aufgabe, den Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutz, das Rettungswesen, den Umweltschutz und den Klimaschutz zu fördern.

Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht:

- a) durch die ideelle und materielle Unterstützung des Feuerwehrwesens in der Stadt Bingen, Ortsteil Büdesheim.
- b)
- c) durch die Wahrnehmung der sozialen Belange der Mitglieder, insbesondere der Feuerwehrangehörigen,
- d) durch die Beratung der Aufgabenträger in Fragen des Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes,
- e) durch Öffentlichkeitsarbeit
- f) Sammeln von Spenden und deren Weiterleitung an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts zur Verwendung von steuerbegünstigten Zwecken, die den Satzungszwecken des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Bingen-Büdesheim e.V. entsprechen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden.

Verein zur Förderung der Feuerwehr Bingen-Büdesheim - Die Floriansjünger vom Entenbach – e.V.

Juristische Personen und ein nicht rechtsfähiger Verein werden nicht als Mitglieder aufgenommen.

Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist anfechtbar. Der ablehnende Bescheid des Vorstandes muss mit Begründung erfolgen. Der Antragsteller kann innerhalb von 4 Wochen nach Kenntnis des ablehnenden Bescheides schriftlich Einspruch erheben. Über den Einspruch befindet die, gem. § 11 Abs. b) einzuberufende Mitgliederversammlung. Es wird mit einfacher Mehrheit über den Antrag auf Mitgliedschaft abgestimmt. Das Abstimmungsergebnis (es genügt die einfache Mehrheit) ist im Protokoll festzuhalten. Bei Annahme des Antrages auf Mitgliedschaft wird diese mit dem Tage der Mitgliederversammlung wirksam. Bei Ablehnung des Antrages auf Mitgliedschaft durch die Mitgliederversammlung muss keine schriftliche Begründung erfolgen.

§ 4

Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Kalenderwochen nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Der Austritt ist vom Mitglied schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist (Absatz 2) ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.

§ 5

Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung mitzuteilen.

Eine schriftliche Stellungnahme des Mitgliedes ist, auf Verlangen, in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit in der Versammlung und wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.

Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich mit einfachem Einschreibebrief bekanntgegeben werden.

§ 6

Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit 1 fortlaufenden Jahresbeitrag im Verzug ist und auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 3 Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss mit einfachem Einschreiben an die zuletzt bekannte Anschrift des Mitgliedes gerichtet sein. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn das Einschreiben als unzustellbar zurückkommt.

Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied nicht weiters bekanntgemacht wird.

Verein zur Förderung der Feuerwehr Bingen-Büdesheim - Die Floriansjünger vom Entenbach – e.V.

§ 7

Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung. Der Beitrag ist jährlich zu entrichten.

§ 8

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 9

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem Kassierer. Jedes der Vorstandsmitglieder ist alleinvertretungsberechtigt. Jedoch gilt im Innenverhältnis folgendes: Der Kassierer darf nur allein vertreten, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren bestellt. Die Wahl erfolgt in einfacher Mehrheit. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 10

Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen

- a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
- b) einmal jährlich, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres
- c) bei Ausscheiden eines Mitgliedes der Vorstandes binnen drei Monaten

In dem Jahr, in dem keine Vorstandswahl stattfindet, hat der Vorstand der nach Abs. 1 Buchst. b) zu berufenden Versammlung einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen und die Versammlung über die Entlastung des Vorstandes Beschluss zu fassen.

§ 11

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand durch Veröffentlichung in der Allgemeinen Zeitung, Ausgabe Bingen, unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen einzuberufen. Dabei müssen die Gegenstände (Tagesordnung) der Beschlussvorschläge benannt werden.

§ 12

Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines § 41 BGB ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.

Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines einberufene Mitgliederversammlung nach Abs. 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen

Verein zur Förderung der Feuerwehr Bingen-Büdesheim - Die Floriansjünger vom Entenbach – e.V.

seit der Versammlung eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.

Die weitere Versammlung darf frühestens 2 Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens 4 Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.

Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (Abs. 5) zu enthalten.

§ 13

Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 5 der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält; ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Zur Änderung des Zweckes des Vereins (§2 der Satzung) ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 14

Über die in den Versammlungen gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.

Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 15

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (vgl. § 13 Abs. 5 der Satzung) aufgelöst werden.

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

Bei Auflösung des Vereins oder dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Bingen, zu Gunsten der Angehörigen des Löschzuges Bingen-Büdesheim der Freiwilligen Feuerwehr Bingen, die es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung bezeichneten gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.

Bingen am Rhein, den 02.09.2021

Peter Jost
(1. Vorsitzender)

Günther Klingler
(Kassierer)